

Soweit die Gegenansicht anführt, der Gesetzgeber habe dem Umstand Rechnung tragen wollen, dass nach dem damaligen Recht Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von den Leistungsbeziehenden nicht ersetzt werden konnten, wenn die Entscheidung über das Arbeitslosengeld rückwirkend aufgehoben und das Arbeitslosengeld zurückgefordert worden ist,⁷³ und dass dies unabhängig davon gelte, ob die Beiträge zu Recht oder zu Unrecht entrichtet worden sind,⁷⁴ verkennt sie bereits, dass hinsichtlich der zu Unrecht gezahlten Beiträge aus Sicht des damaligen Gesetzgebers schon gar kein Bedürfnis für einen Ersatzanspruch gegen den Leistungsbezieher bestand, weil der Bundesagentur bzw. dem kommunalen Träger insoweit bereits ein Erstattungsanspruch gemäß § 26 Abs. 2 SGB IV zusteht.

Auf der Grundlage der hier vertretenen bereicherungsrechtlichen Rechtsnatur des Ersatzanspruchs spricht gegen eine Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht entrichteter Beiträge zudem, dass der Leistungsbezieher durch diese nicht bereichert ist. War die Beitragsentrichtung bereits dem Grunde nach rechtswidrig (z.B. weil eine vorrangige Familienversicherung bestand), hat der Leistungsbezieher durch die Beitragszahlung schon nichts erlangt. Wurden für die tatsächlich bestehende Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 2a SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 2a SGB XI von der Bundesagentur bzw. dem kommunalen Träger zu hohe Beiträge entrichtet, überschreiten diese den nach der Wertung des § 818 Abs. 2 BGB maximal zu ersetzenden Wert des zu Unrecht erlangten Krankenversicherungsschutzes. Zudem würde die Pflicht zum Ersatz zu Unrecht gezahlter Beiträge auch dem grundsätzlichen Vorrang der Leistungsabwicklung im Verhältnis unter den Sozialleistungsträgern widersprechen, wonach der Leistungsbezieher nicht in die Rückabwicklung der fehlgeschlagenen Leistungen

einbezogen werden soll, sofern danach ein weiterer Sozialleistungsträger in den Vorgang involviert ist.⁷⁵

IV. Zusammenfassung

Der Ersatzanspruch gemäß § 335 Abs. 1 Satz 1 SGB III findet seine Rechtfertigung in einer ungerechtfertigten Bereicherung des Leistungsbeziehers um den kostenfrei erlangten Kranken- und Pflegeversicherungsschutz und nicht in einer Pflichtverletzung des Leistungsbeziehers. Einer solchen bedarf es entsprechend der Wertung der §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB vielmehr nur dann, wenn die mit dem Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II verbundene Pflichtversicherung den Leistungsbezieher tatsächlich nicht bereichert hat, insbesondere weil sein Krankenversicherungsschutz anderweitig sichergestellt war bzw. wäre und er insoweit auch keine Kosten erspart hat. In allen übrigen Fällen, insbesondere in den Fällen, in denen der Leistungsbezieher durch die mit dem unrechtmäßigen Leistungsbezug verbundene Pflichtversicherung die Kosten für eine ansonsten eingreifende Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bzw. eine – gemäß § 193 Abs. 3 VVG verpflichtende – private Krankenversicherung erspart hat, bedarf es einer Pflichtverletzung des Leistungsbeziehers dagegen nicht. Die bereicherungsrechtliche Rechtsnatur des § 335 Abs. 1 Satz 1 SGB III rechtfertigt auch dessen entsprechende Anwendung im Rahmen von § 328 SGB III, § 42 SGB I, § 50 Abs. 2 SGB X und § 107 SGB X. Sie stützt zudem die Rechtsprechung des BSG, wonach die Ersatzpflicht des Leistungsbeziehers voraussetzt, dass die Beitragszahlung dem Grunde und der Höhe nach rechtmäßig war.

73 Siehe dazu oben I.

74 So Gerner, a.a.O., S. 732.

75 Vgl. dazu BSG, Urteil vom 15.10.2014 – B 12 KR 13/12 R –, juris Rn. 36.

Mit Hilfe des Verfassungsgerichts Mitwirkungsobliegenheiten abschaffen?

Zum Vorlagebeschluss des SG Gotha zur grundsätzlichen Verfassungswidrigkeit von Sanktionen

Helga Spindler

1. Seit in der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung die Frage aufgeworfen worden ist, ob nicht Sanktionen im SGB II in jedem Fall und zu jeder Zeit verfassungswidrig seien,¹ war zu erwarten, dass sie auch irgendwann beim Bundesverfassungsgericht ankommen würde, zumal die Befürworter der Verfassungswidrigkeit von Anfang an ganz zentral mit den

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts² argumentiert haben.

Jetzt hat das Sozialgericht Gotha die Frage, ob § 31a i.V.m. §§ 31, 31b SGB II in ihrer Gesamtheit gegen Art. 1 i.V.m. Art. 20, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 12 GG verstoßen,³ direkt vorgelegt. Um auch die Frage der Zulässigkeit der Sanktio-

1 Nešković, Thesen zu einem Streitgespräch, info also 2013, 205; aufbauend auf Nešković /Erdem, Zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen bei Hartz IV, SGB 2012, 134 f.; dies., Für eine verfassungsrechtliche Diskussion über die Menschenwürde von Hartz IV-Betroffenen, SGB 2012, 326 f.

2 BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 – 1 BvL 1/09; Urteil vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10.

3 SG Gotha, Beschluss vom 26.5.2015 – S 15 AS 5157/14 (Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts: 1 BvL 7/15).

nen wegen Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II) vorzulegen, die nach wie vor die Mehrzahl ausmachen,⁴ bestand im zu entscheidenden Fall kein Anlass.

Obwohl sich von den juristischen Befürwortern der generellen Verfassungswidrigkeit auffallend viele der Partei der LINKEN zurechnen, wird das Verfahren von einer viel breiteren Öffentlichkeit begleitet. Es richten sich sehr viele Hoffnungen aus der Erwerbslosenbewegung auf diese Entscheidung, viele sind sich schon vorab einig, dass alle Sanktionen verfassungswidrig seien – und das sei nur deshalb noch nicht umgesetzt, weil die Frage wegen uneinsichtiger, opportunistischer oder feiger Juristen und vor allem Richter noch nicht den Weg zum Bundesverfassungsgericht gefunden habe. Jede Kürzung von Leistungen ein juristisch organisierter Verfassungsbruch – so lauten durchaus verbreitete Überzeugungen in Internetforen. Konsequenterweise werden Musterwidersprüche und Vorlagen für Überprüfungsanträge für bestandskräftige Sanktionsentscheidungen nach § 44 SGB X empfohlen. Verfassungswidrig war dann ja die gesamte Praxis der letzten zehn Jahre oder gar – wenn man die Sozialhilfezeit dazu nimmt – der letzten 50 Jahre.

Die Anhänger von bedingungslosem Grundeinkommen sehen sich ihrem Ziel der Umstrukturierung des Sozialstaats damit auch einen guten Schritt näher. Blicke doch nach einer positiven Entscheidung nur noch die ungeliebte Einkommens- und Vermögensprüfung und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Grundsicherung abzuschaffen.

Wenn aber die Medien breit berichten und ein Anwalt lobt, dass endlich ein Sozialgericht „den Mut“ aufgebracht hat, eine Klage gegen einen Sanktionsbescheid auszusetzen, wenn Heribert Prantl⁵ die Hoffnung äußert, dass endlich das Sanktionsregime der Hartz IV-Gesetze in Karlsruhe überprüft werde, und vermutet, dass Sanktionen systemfremd ins Sozialrecht hineingepresst worden seien und schlicht eine einfalllose Reaktion darauf seien, dass sich die Beschäftigungschancen für Langzeitarbeitslose verschlechtern, dann sieht man, dass dieses Verfahren auch ein allgemeines Unbehagen an der Sanktionspraxis aufgreift. Unbehagen besteht auch beim DGB und den Sozialverbänden, die sich teils auf identische, teils auf unterschiedliche Punkte beziehen. Der Paritätische begrüßt in seiner Pressemitteilung vom 28.5.2015 den Gerichtsbeschluss, hält ihn für „möglicherweise bahnbrechend“ und fordert die komplette Abschaffung von Sanktionen und stattdessen eine arbeitsmarktpolitische Offensive. Angesichts zu geringer Förder- und Vermittlungsquoten seien Sanktionen unredlich, jedenfalls seit den massiven Kürzungen bei den Hilfen für Arbeitslose sei „das Recht auf Sanktionen verwirkt“. Unbehagen besteht auch beim Deutschen Verein, der sich von der Vorlage erhofft, dass die Ungleichbehandlung der unter 25-Jährigen und die mögliche Einstellung der Leistungen zur Sicherung der Unterkunft geprüft werden können, obwohl beides im vorliegenden Fall nicht zutrifft.⁶ Gleichzeitig sind die Gesellschaft und die Politik in dieser Frage tief gespalten, und es sind nicht nur die tumben Bildzeitungsleser, die Kürzung von

Leistungen bei erkennbar fehlender Mitwirkung für berechtigt halten. Nach wie vor gilt für steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen das Prinzip der Subsidiarität, der Nachrangigkeit gegenüber zumutbaren Selbsthilfemöglichkeiten.

2. Zum Ausgangsfall des SG Gotha und dem Vorlagebeschluss

Nach dem Sachverhalt hat sich der Kläger zunächst geweigert, als Lager- und Transportarbeiter bei der Firma Zalando anzufangen, weil er sich mehr für einen Arbeitsplatz im Verkauf interessiere. Er verfügt aber nach Darstellung des Beklagten (des Jobcenters) nur über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Lager/Logistik. Noch bevor über seinen Widerspruch dagegen entschieden worden war, war der Kläger per Eingliederungsverwaltungsakt verpflichtet worden, einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Arbeitgeber einzulösen, der ihm eine praktische Erprobung im Bereich Verkauf ermöglichen sollte, in dem er nach Begründung des Beklagten keine nennenswerte Erfahrung hatte. Auch das hatte der Kläger verweigert. Noch bevor über die Sanktion wegen der ersten Pflichtverletzung rechtskräftig entschieden worden war, wurde sodann wegen wiederholter Pflichtverletzung eine Kürzung von 60% festgestellt.

Auch gegen diesen Bescheid hat der Kläger Widerspruch eingelegt und diesmal ganz ohne Darlegung von Gründen für sein Verhalten darauf verwiesen, dass die Sanktion eklatant gegen seine Grundrechte verstoßen würde.

Der Sachverhalt legt nahe, dass der Kläger entweder davon überzeugt oder dahingehend beraten war, sein Verhalten nicht näher begründen zu müssen, weil es dann, wenn Sanktionen grundsätzlich verfassungswidrig sind, auf wichtige Gründe von seiner Seite nicht mehr ankommt.

So sieht es letztlich auch das Gericht, das alle bisher vorgetragenen Argumente für die grundsätzliche Verfassungswidrigkeit von Sanktionen zusammenträgt und die möglichen Grundrechtsverstöße, die Entscheidungserheblichkeit der Verfassungsfrage und die fehlende Möglichkeit verfassungskonformer Auslegung prüft.

Dabei bejaht es den Verstoß des Klägers gegen seine aktuell bestehenden gesetzlichen Pflichten ebenso umstandslos wie den Verstoß gegen die aus dem Eingliederungsverwaltungsakt resultierenden Pflichten. Genau das kann aber umgekehrt ein Problem werden, denn der Kläger hatte danach zwei konkrete und mangels weiterer Ablehnungsgründe zumutbare Selbsthilfemöglichkeiten, seine Existenz zu sichern. Das Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass der Kläger außer seinem Berufswunsch keine weiteren Argumente für sein Verhalten vorträgt, wohl aber, was für die meisten SGB II-Verfahren eher ungewöhnlich ist, die Behörde, deren Begründung der Kläger ausdrücklich nicht widerspricht.

Damit hat die Kammer die Weichen für die Beschränkung der verfassungsrechtlichen Frage danach gestellt, ob Sanktionen nach § 31a SGB II in jedem Fall, d.h. unabhängig von der Vorwerfbarkeit des Verhaltens des Leistungsberechtigten, gegen die Verfassung verstoßen.

4 Nach der letzten Statistikübersicht der Bundesagentur sind es drei Viertel von ca. einer Million Sanktionen, also ca. 750.000 Fälle.

5 Hartz IV. Minimalisierung des Minimums, SZ vom 29.5.2015.

6 DV aktuell vom 2. Juni 2015: Hartz IV-Sanktionen sind verfassungsrechtlich bedenklich.

Von einer Darstellung der weiteren Vorlagebegründung kann hier abgesehen werden, denn spätestens ab Seite 11 des Beschlusses wird wortwörtlich bis in die einzelnen Gliederungszeichen und Zitate hinein und nur geringfügig ergänzt durch zwischenzeitlich entschiedene Verfahren der Wortlaut eines „Antrags auf Richtervorlage“ übernommen, den die Bürgerinitiative Grundeinkommen im Juli 2013 ins Netz gestellt hat und mit der die Gerichte „geflutet“ werden sollten.⁷ Es muss nicht von vornherein falsch sein, die Vorlage einer Interessengruppe zu übernehmen, das passiert schließlich auch in der Politik und spricht nicht grundsätzlich gegen die Qualität der Argumentation, aber nachgewiesen werden sollte dieser Hintergrund schon. Er begründet zumindest die Gefahr, dass manche der zitierten Autoren vielleicht nicht differenziert genug für eine Argumentation vereinnahmt werden, die sie so in ihrer Gesamtheit nicht tragen würden.

Zu kritisieren ist auch, dass es die Kammer an einer Auseinandersetzung mit Argumenten fehlen lässt, die sowohl rechtlich als auch sozialpolitisch für die grundsätzliche Zulässigkeit von Sanktionen sprechen. Dementsprechend werden auch nach Juli 2013 veröffentlichte, entgegenstehende Abhandlungen wie etwa die von Uwe Berlit⁸ und eine sehr umfangreiche Expertise⁹ nicht wahrgenommen.

Ob es angesichts des Sachverhalts auch noch sinnvoll war, aus der Richtervorlage den Verstoß gegen Art. 12 GG zu übernehmen,¹⁰ bleibt dahingestellt. Nicht jede mangelnde Realisierungsmöglichkeit eines Berufswunsches ist zugleich auch eine Verletzung der Berufswahlfreiheit. Da könnten sich Millionen Arbeitnehmer an das Bundesverfassungsgericht wenden.

3. Anspruch auf ein mitwirkungsfreies Existenzminimum?

Letztlich geht es in dem Verfahren um die Frage, ob Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG ein unmittelbares Leistungsgrundrecht gegen den Staat formuliert, jederzeit und ohne weitere gesetzliche Voraussetzungen ein in einem transparenten Verfahren berechnetes Existenzminimum in voller Höhe zur Verfügung gestellt zu bekommen, auf das allenfalls anrechenbare Einkommen und verwertbare Vermögensteile angerechnet werden dürfen, und ob dieses Gewährleistungsrecht in seiner vollen Höhe genauso wenig angetastet werden darf wie die Menschenwürde als solche (Art. 1 GG). Jede Kürzung, die nicht einen geminderten Existenzbedarf ausweist (wie bei der Einkommensanrechnung), ist dann ein Grundrechtseingriff.

Wolfgang Nešković, der diese Argumentation mit weiteren Mitarbeitern entwickelt hat, vertritt diese Überzeugung schon lange. Zunächst war er allerdings zu Recht der Auffassung, dass dazu das Grundgesetz geändert werden müsse, und hat 2009

einen Entwurf zur Aufnahme sozialer Grundrechte vorgelegt, in dem neben einem Grundrecht auf Arbeit, auf Bildung, auf einen angemessenen Wohnraum und gesundheitliche Daseinsvorsorge ein neuer Grundgesetzartikel 3b formuliert war: „Jeder Bedürftige hat einen Anspruch auf gegenleistungs- und diskriminierungsfreie Sicherung des Existenzminimums.“

Diese Initiative ließ sich parlamentarisch offenbar nicht weiter verfolgen. Aber dann glaubte er, zumindest ein Grundrecht auf Existenzsicherung in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelsätzen im SGB II und SGB XII bestätigt zu finden, die die Kriterien zur Ermittlung der Regelsätze konkretisiert und auch deutlich gemacht haben, dass bei der Ermittlung des Bedarfs keine nicht innerhalb der gewählten Methode begründbaren Einschränkungen, auch keine migrationspolitischer Art, stattfinden dürften und dies auf Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG gestützt haben. Nach Auffassung von Nešković habe das Gericht damit schon festgelegt, dass der einzige Maßstab des Existenzminimums der Bedarf sei. „Es gibt kein Minimum vom Minimum“.¹¹

Ob diese Grundsätze aber auch gelten, wenn jemand nach den seit je her in der fürsorgerechtlichen Anspruchsberechtigung geforderten, zumutbaren Mitwirkungsobliegenheiten nicht nachkommt, war nicht Gegenstand der Entscheidungen. Während die Mehrheit der Juristen der Meinung ist, dass diese Obliegenheitsverletzungen den Anspruch in seiner gesamten Höhe letztlich aus Gründen der individuell steuerbaren, zumutbaren Selbsthilfemöglichkeit und damit geringeren Schutzwürdigkeit beeinträchtigen können,¹² sieht Nešković in den Entscheidungen eine viel grundlegendere Weiterentwicklung der Verfassungsauslegung, nach der es – außer bei vorhandenem Einkommen und einsetzbaren Vermögen – in keinem Fall mehr zu einer Kürzung kommen dürfe. Das Verfassungsgericht habe da – ohne die konkrete Frage vorliegen zu haben – praktisch übergreifend entschieden und ein neues bedingungsloses Leistungsgrundrecht ausgestaltet, oder es habe die Frage mitentscheiden wollen und dies explizit nur noch nicht vermocht, weil sie ihm noch nicht vorgelegt worden sei. Ausgehend von diesem Verständnis eines mitwirkungsfreien Leistungsgrundrechts entwickelt er dann eine beeindruckende Überprüfung von Eingriffsgründen in dieses Grundrecht, und dabei kommen die aktuellen Sanktionsfolgen schon logisch schlecht weg, denn der volle Bedarf an Existenzminimum wird in diesem Fall allein durch die staatliche Leistung nicht mehr sichergestellt.

4. Mögliche Folgen

a) Angenommen, das Verfahren geht im Sinne seiner Betreiber erfolgreich aus.

Dann existiert in Deutschland ein voller Grundsicherungsanspruch, ohne dass es weiter auf irgendwelche Mitwirkung, Ergriffung von Selbsthilfemöglichkeiten, Arbeitsuche oder selbst

7 www.buergerinitiative-grundeinkommen.de.

8 Berlit, Sanktionen im SGB II – nur problematisch oder verfassungswidrig?, info also Heft 2013, 195 ff.

9 Ehrentraut/ Plume/ Schmutz/ Schüssler, Sanktionen im SGB II, WISO Diskurs, Bonn 2014, Friedrich Ebert Stiftung.

10 SG Gotha (Fn. 3), 35 f.

11 neues deutschland 29.5.2015, 1.

12 Berlit, info also 2013, 198; ders., in: LPK SGB II, 5. Aufl. 2013, § 31 Rn.13; aktuell auch SG Berlin, Gerichtsbescheid vom 28.4.2015 – S 168 AS 5850/14; SG Leipzig, Urteil vom 16.6.2015 – S 24 AS 2264/14.

Terminwahrnehmung noch ankommt. Denn genaugenommen sind ja dann nicht die Sanktionen verfassungswidrig, sondern jede leistungsrechtliche Reaktion auf fehlende Mitwirkung – und andere merkbare Reaktionsmöglichkeiten sind bisher nicht bekannt. Das wird weltweit, soweit ich beurteilen kann, einmalig sein. Voraussetzung wäre allerdings, dass das Bundesverfassungsgericht letztlich den Grundsatz der Subsidiarität als in weitem Umfang mit der Verfassung für unvereinbar befindet. Eine so weit gehende Inhaltsbestimmung des Sozialstaatsgebots durch das Gericht wäre zugleich eine Kompetenzzuweisung, die eine deutliche Verschiebung der verfassungsrechtlichen Kompetenzen zu Lasten der Legislative bedeuten würde. Und das noch nicht einmal nach einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung darüber, was man Erwerbslosen zumuten kann und was nicht.

Das wäre auch etwas anderes als eine zeitweise Aussetzung von Sanktionen oder einzelnen Sanktionstatbeständen durch politischen Beschluss.¹³ Dabei würde die Obliegenheit immer noch bestehen bleiben, die einzelnen Betroffenen und Behörden hätten nur die Möglichkeit, deutlich zu machen, wie sie sich die Umsetzung vorstellen, und angstfrei begründen zu können, warum sie bestimmte Handlungen ablehnen. Daraus könnten dann Schlüsse für weitere gesetzliche Änderungen vor allem bei der Zumutbarkeit gezogen werden, und beide Seiten müssten für eine Akzeptanz in der Öffentlichkeit werben und ihr Vorgehen begründen können. Beim sofortigen Wegfall jeglicher Sanktionsfolgen wird das niemand mehr auf sich nehmen.

Darüber hinaus hätte das Verfahren Auswirkungen auch auf europäische Wanderarbeiter, denen dann die volle, sanktionsfreie Grundsicherung ebenfalls zustehen muss, sobald sie sich in der Bundesrepublik aufhalten. Es stellt sich sogar die Frage, ob man sie sozialrechtlich überhaupt noch nach ihrem Ziel der Arbeitsuche fragen darf, denn nach den Feststellungen des Gerichts mangelt es auf dem ersten Arbeitsmarkt in Deutschland sowieso an akzeptabel bezahlten Arbeitsplätzen, und es muss sowieso eine gewisse Zahl nicht einzahlender Mitbürger unterstützt werden, so dass es auf die Gründe ihres mangelnden Arbeitsmarktzugangs nicht mehr ankommen darf.¹⁴ Hätte selbst der Fall Dano dann nicht schon nach deutschem Recht anders entschieden werden müssen?

Und wie sollen nach diesen Feststellungen 100000ende von Asylbewerbern zwanglos in Arbeitsverhältnisse integriert werden können?

Aber das gilt alles nur für den Fall der positiven Entscheidung.

b) Angenommen aber, das Verfahren geht im Sinne seiner Betreiber erfolglos aus.

Worin liegen die darüber hinausgehenden möglichen Risiken und Nebenwirkungen?

13 Dazu www.sanktionsmoratorium.de und zuletzt: Spindler, Stellungnahme zur „Aussetzung der Sanktionen im Alg II-Bezug“. Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 23.5.2014 zum Antrag der Fraktion der PIRATEN. Landtag NRW – Ausschussdrucksache 16/1786.

14 SG Gotha (Fn. 3), S. 33.

Genauso wenig wie das Verfassungsgericht mit seinen Regelsatzentscheidungen über Mitwirkungsobliegenheiten und Sanktionen entscheiden wollte und musste, genauso wenig wird es bei einer möglichen Ablehnung der Feststellung einer allgemeinen Verfassungswidrigkeit jeglicher Sanktionen darüber entscheiden müssen, welche Praktiken im Einzelnen menschenwürdig sind oder nicht, welche Einschränkungen der Zumutbarkeit hinnehmbar sind, welche nicht, welche Schutzmechanismen bei allen Sanktionen über 30% auch für Angehörige eingezogen werden müssen, welche fragwürdigen betrieblichen Geschäftsmodelle mit der Zumutbarkeit unterstützt werden. Es muss sich noch nicht einmal mit dem Verstoß gegen Artikel 3 GG bei unter 25-Jährigen oder mit der Sicherung der Unterkunft beschäftigen.

Das würde in der Konsequenz die sozial- und rechtspolitisch notwendige Diskussion der vielfältigen und berechtigten Kritikpunkte abwürgen, die heute im Umgang mit den Sanktionen bestehen.¹⁵

Dazu gehören die ungleiche Behandlung der jungen Arbeitslosen, die im ersten Schritt mit einer 100%-Kürzung bedroht sind, und die Streichung der Unterkunftskosten bei wiederholten Pflichtverletzungen; die Vervielfachung der Sanktionsfolgen bei gleichen oder geringfügigeren wiederholten Pflichtverletzungen, die Frage der zu raschen Folgeentscheidung im vorliegenden Fall, der Schutz bei hohen Kürzungen für Familienmitglieder, die Streichung von gesundheitsbedingten Mehrbedarfen, die Problematik wirksameren Bedarfs- und Rechtsschutzes bei Kürzungen höher als 30%.

Dazu kommt die häufige Beeinträchtigung der Berufswahlfreiheit und vor allem der Verhandlungsmöglichkeiten um einen leistungsgemessenen Lohn bei Abschluss eines Arbeitsvertrags durch die Zumutbarkeit oder gar nur bei der Zumutung, eine Arbeitsgelegenheit jenseits des ersten Arbeitsmarktes anzunehmen, das bevormundende Aufdrängen von Hilfeangeboten, deren Sinn nicht erkennbar ist oder durch die Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Unter den Tisch fallen würde die Diskussion über die Praxis, Arbeitsuchende zum Objekt von Steuerungsphantasien zu machen, statt sie als Subjekte zu betrachten (und zu behandeln), denen tatsächlich umfangreiche Unterstützung zur Selbsthilfe geleistet wird; oder ob eine Behörde, die einem Erwerbslosen noch nie ein vernünftiges Arbeitsangebot vorlegen konnte, von ihm dauerhaft zig Bewerbungsbemühungen pro Monat verlangen darf usw. usw...

Gerade diese Fragen werden nicht angesprochen, wenn das Bundesverfassungsgericht sich mit der Vorlage befasst, die das Gericht in Gotha auf eine einzige Grundsatzfrage zugespitzt hat. Es bleibt zu hoffen, dass sich der Schaden in Grenzen hält.

15 Vgl. auch Berlitz, info also 2013, 203-205; ders., in: LPK SGB II, 5. Aufl. 2013, § 31 Rn.13-16, § 31a Rn. 6-9; Knickrehm/Hahn, in: Eicher SGB II, 3. Aufl. 2013 § 31 Rn. 34-35; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II vom 11.6.2013, DV 26/12 AF III; Eichenhofer, Recht des aktivierenden Wohlfahrtsstaates, 2013, Kap VI (Sanktionen bei unterbliebener Kooperation); DGB arbeitsmarkt aktuell Nr. 04/September 2013: Sanktionen im Hartz IV-System, 4.: Rechtliche Bewertung und DGB-Positionen, sowie zahlreiche Stellungnahmen aller Wohlfahrtsverbände.

Um hier auch einmal sozialpolitisch zu argumentieren:

Damit wird zudem jede Diskussion über die öffentliche Unterstützung fragwürdiger Arbeits- und Geschäftspraktiken etwa bei Zalando und vergleichbaren Unternehmen abgeschnitten. Im gleichen Zeitraum, als der Kläger verpflichtet worden war, sich bei dieser Firma in Erfurt zu bewerben, recherchierte dort eine Journalistin über die Arbeitsbedingungen.¹⁶ Anders als das Jobcenter, das dieser Firma unermüdlich unter Sanktionsandrohung menschlichen Nachschub lieferte und Arbeitslose in deren Trainingslager verpflichtet hat und damit jede Bemühung um Verbesserung einer Arbeitsorganisation mit sektenhaften Begleiterscheinungen auch aktiv mit verhindert hat, hat diese Journalistin durch ihre Aufklärungsarbeit wenigstens ein wenig zur Verbesserung der Bedingungen beigetragen. Der Bericht zeigt auch auf, dass viele Mitarbeiter dieser Firma mehr Anlass gehabt haben, die Verletzung ihrer Menschenwürde zu beklagen, aber trotzdem durchhielten, weil sie noch schlechtere Arbeitsbedingungen in der Region gewohnt waren.

Für den Zusammenhalt in der Gesellschaft viel wichtiger als die Frage, ob keinerlei Mitwirkung mehr verlangt werden darf, ist doch die Frage, welche Mitwirkung verlangt werden darf und welche nicht.

Im günstigsten Fall kann das Verfassungsgericht im Verfahren einige Korrekturen zur Verhältnismäßigkeit von Sanktionsfolgen anbringen, aber das wird einmal überhaupt nicht gerügt und wäre zum ändern ohne diese Grundsatzkampagne auch mit

¹⁶ Caro Lobig, Wie im Arbeitslager. Sklavando is watching you, in: Günter Wallraff (Hrsg.), Die Lastenträger, Köln 2014, S. 43f.

deutlich einschlägigeren Vorlagefällen möglich gewesen. Im ungünstigsten Fall wird es noch nicht einmal dazu kommen.

Die Sanktionspraxis, unter der gegenwärtig viele Menschen leiden, die sinnlosen und entwürdigenden Verpflichtungen nachkommen müssen, die bei weitem stärker bevormundet und gegängelt werden als der Kläger in dem Verfahren, deren Lebensleistung und Qualifikation nicht geachtet wird, die, nur weil sie zu wenig für ihre ganze Familie verdienen, trotz Arbeit zu Arbeitsuchenden erklärt werden, wird gerade durch diese Grundsatzentscheidung nicht überprüft werden.

Menschen, bei denen voreilig Hoffnungen geweckt wurden, mit einer Verfassungsgerichtsentscheidung könnten ohne weitere politische Anstrengung und Überzeugungsarbeit, ohne reales Vorbild in der Praxis, jegliche Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten abgeschafft werden, verlieren das Vertrauen in den Rechtsstaat, resignieren und geben den Kampf um eine menschenwürdige Behandlung und für sie akzeptable und sinnvolle Mitwirkung völlig auf, begründen noch nicht einmal mehr ausreichend, wie das vorliegende Verfahren zeigt, warum sie reale Selbsthilfemöglichkeiten ablehnen.

Die Gegenseite wird dann aber versucht sein, genauso zu argumentieren wie die Betreiber dieses Grundsatzverfahrens: Das Verfassungsgericht habe bestätigt, alle Sanktionen seien verfassungsgemäß. Eine weitere Überprüfung der Praxis wird nicht stattfinden und damit die politische Auseinandersetzung erst einmal begraben. Das Risiko eines politischen Roll back bei der Ausgestaltung der Sanktionen ist dann ebenfalls gegeben und würde – wie die Spaltung der Bevölkerung in dieser Frage – durch dieses Verfahren noch verschärft werden.

Altersteilzeit, Rente mit 63 und Sperrzeit

(Zugleich Anmerkung zu den Urteilen der Sozialgerichte Speyer vom 13.5.2015 – S 1 AL 311/14 – und Karlsruhe vom 6.7.2015 – S 5 AL 3838/14)

Claus-Peter Bienert*

A. Der Fall

Die beiden zu besprechenden Urteile ähneln sich stark und können daher gemeinsam besprochen werden. Jeweils waren die Kläger unbefristet bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt und vereinbarten mit diesem eine Altersteilzeit mit Arbeits- und Freistellungsphase (im Fall des Sozialgerichts – SG – Speyer je 3 Jahre dauernd; im Fall des SG Karlsruhe je 3 ½ Jahre dauernd). Im Anschluss an die Freistellungsphase meldeten sie sich bei der Arbeitsagentur (AA) arbeitslos und beantragten Arbeitslosengeld (Alg). Die AA stellte jeweils eine Sperrzeit von 12 Wochen fest und verfügte eine Minderung der Anspruchsdauer um ein Viertel. Hiergegen wendeten sich die 1952 geborenen Kläger im Kern mit der Begründung, sie

hätten bei Abschluss der Altersteilzeit die Absicht gehabt, im unmittelbaren Anschluss an die Freistellungsphase aus dem Erwerbsleben auszuscheiden und – mit Abschlägen – eine vorgezogene Altersrente zu beziehen. Durch die von dem Gesetzgeber zum 1. Juli 2014 geschaffene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ohne Abschläge mit 63 in den Ruhestand einzutreten, hätten sie sich entschieden, den Eintritt in den Ruhestand zu verschieben, um mit 63 in Rente zu gehen.

B. Die Urteile

Beide SG haben den Klagen stattgegeben. Sie erörtern jeweils die Voraussetzungen des § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und bejahen die Voraussetzung der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch

* Dr. Claus-Peter Bienert ist Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg